

III. Fertigung

Erläuterungen

für die Gemeinde Frankeneck

zur Neufassung des Bebauungsplanes " Buchenthal " mit Erweiterung
" Am neuen Feld "

Gen. § 11 und 18 des Landesgesetzes über den Aufbau in den
Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 1.8.49 und der Landesverordnung
zur Durchführung des Landesgesetzes über den Aufbau in den
Gemeinden vom 21.3.50 hat der Gemeinderat von Frankeneck in
der öffentlichen Sitzung vom.....^{17. Nov. 1958} mit.....^{einstimmig} gegen.....
Stimmen bei..... Stimmenenthaltungen den nachstehenden Erläu-
terungen zur Neufassung des Bebauungsplanes " Buchenthal "
mit Erweiterung " Am neuen Feld " zugestimmt.

Diese Erläuterungen treten nach Feststellung an Stelle der mit
Reg. Entschliessung vom.....^{5. August 1953 - RE. v. 5.8.1953}
.....^{Az.: E 1/c - 143/31 Tgb. Nr. 7691/53}
.....
genehmigten Erläuterungen zum Bebauungsplan " Buchenthal "

§ 1. Allgemeines:

Diese Erläuterungen sind ein Bestandteil der Neufassung des
Bebauungsplanes " Buchenthal " mit Erweiterung " Am neuen Feld "
vom 10.10.58 der Gemeinde Frankeneck und legen die bei der
Gestaltung und Durchführung besonders zu berücksichtigenden
Gesichtspunkte fest, die in der Planung nicht genügend sicht-
bar gemacht werden können, oder einer Erläuterung bedürfen.

§ 2. Vorschriften:

Der Bebauungsplan ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen
maßgebend für:

- a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften
- b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen.

§ 3. Grenzen und Umlegung:

Die Grenzen der Neufassung des Bebauungsplanes sind mit einer
Linie in " blauer Tusche " kenntlich gemacht.

Soweit die Umlegung noch nicht durchgeführt ist, werden diese
in Teilabschnitten nach anliegendem Baulandbedarf beantragt und
durchgeführt.

§ 4. Betriebseinrichtung:

Das Baugebiet ist ein reines Wohngebiet. Kleine handwerkliche Betriebe, die keine Lärm- und Geruchsbelästigung mit sich bringen, oder Geschäfte des öffentlichen Bedarfs sind zugelassen.

§ 5. Höhe der Bebauung und Dachausbildung:

Für das gesamte Gebiet ist eingeschossige Bauweise vorgesehen. Die Dachneigung hat sich nach der bereits bestehenden Bebauung zu richten und bewegt sich zwischen 48 und 50°. Ausgenommen sind die eingeplanten Kirchen, die Schule und der Kindergarten, sowie die bereits genehmigten Bauten.

Ein Kniestock von 0.70 m Höhe, gemessen von O.K. Dachgeschoßfußboden bis O.K. Sparren, sowie Dachgaupen bis zu halber Länge des Baukörpers sind zugelassen.

Die Gebäude sind als Giebelhäuser mit der, aus dem Bebauungsplan ersichtlichen Firstrichtung zu errichten.

§ 6. Äussere Gestaltung der Gebäude:

Die Baukörper sind klar und einfach und damit wirtschaftlich zu gestalten. Entstellende Bauteile, Gliederungen, Verzierungen, Verwendung von ortsfremden Materialien an sichtbarer Stelle sind unzulässig.

An- und Vorbauten, wie auch Dachaufbauten müssen in einem angemessenen Grössenverhältnis stehen, dürfen den Bauwisch nicht einengen und den Gesamteindruck nicht unharmonisch beeinträchtigen.

Bei freistehenden Umfassungswänden sind Wände ohne Öffnungen unzulässig. Vorgesehene Doppelhäuser sind, soweit dies die Geländedifferenz zulässt, in Höhe, sichtbaren Baustoffen und Farbe gleich auszuführen, jedoch müssen sie nicht symmetrisch und grundrissgleich sein.

Es sind nur Putzarten ohne starke Musterung oder Plastik anzusetzen. Die äussere Farbgebung hat in lichten Tönen zu erfolgen.

§ 7. Bauweise:

Die Bebauung ist in offener Bauweise vorgeschrieben. Der Grenzabstand hat mind. 3.50 m zu betragen.

§ 8. Sockelhöhe:

Die Festlegung der Höhe des E.G. Fußbodens über dem Gelände obliegt der unteren Baubehörde, die jeweils vor Baubeginn diese an Ort und Stelle nach den gegebenen Unterlagen des vorl. Stras-

senprojektes und des Baugeländes festlegt.

§ 9. Nebengebäude:

Im Vorgarten-und Pavillon-Zwischenraum sind ausser Garagen, Nebengebäude nicht zugelassen.

Nebengebäude sind ebenso sorgfältig wie die Hauptgebäude durchzugestalten, da sie den Charakter einer sauberen Wohnsiedlung sonst sehr nachteilig beeinträchtigen.

§ 10. Einfriedigung:

Gegen die Strasse zu sind entsprechend dem starken Gefälle des Baugeländes, sowohl an der Hang- als auch Talseite, Stützmauern anzuordnen. Soweit die Gebäude direkt an der Strasse stehen, sind diese Mauern ca 1.50 m hoch zwischen die Gebäude zu setzen. Pfeiler an den Eingangstoren und Türchen, dürfen die Höhe der Stützmauern nicht überschreiten.

Soweit die Stützmauern die Höhe von 1.50 m entsprechend dem Geländegefälle nicht erreichen, kann eine Erhöhung mittels eines Staketten-oder Drahtzaunes, jedoch ohne Stützpfiler erfolgen.

Die Einfriedigung unterliegt ebenfalls der baupolizeilichen Genehmigung. Diese ist zweckmässig zusammen mit dem Eingabeplan einzuholen.

§ 11. Werbeeinrichtung:

Jegliche Reklame bedarf der Genehmigung. Sie muß sich im Maßstab, Form, Farbe und Werkstoff dem Ortsbild einfügen. Strassenseitige Antennen und sonst. störende Gebilde sind nicht zugelassen.

§ 12. Be-und Entwässerung:

Die Anlage der Be-und Entwässerung, sowie der Strassen, erfolgt vor Auflassung der Grundstücke zu Bauplätzen. Über die Be- und Entwässerung sind die hierfür gültigen, besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 13. Strafbestimmungen:

Zu widerhandlungen werden nach den gesetzlichen Vorschriften bestraft.

§ 14. Rechtskraft:

Mit dem Tage der Feststellung der Neufassung des Bebauungsplanes " Buchenthal " mit Erweiterung " Am neuen Feld " erhalten vorstehende Erläuterungen Rechtskraft.

Die mit Reg. Entschliessung vom..... 5. August 1953
Genehmigten Erläuterungen zum Bebauungsplan " Buchenthal " werden zu diesem Zeitpunkt ungültig.

Aufgestellt:
Kaiserslautern, den 10.10.58
Der Architekt:

REINHOLD ROSSLING
ARCHITEKTURBÜRO
KAISERSLAUTERN
BENZINORING 9 TELEFON 3919

III. Fertigung

Beurkundung der öffentlichen Auflegung:

Diese Erläuterungen haben gleichzeitig mit der Neufassung des Bebauungsplanes " Buchenthal " mit Erweiterung " Am neuen Feld " in der Zeit vom. 11. Okt. 1958 bis 11. Nov. 1958 öffentliche aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Es sind keine Einsprüche eingegangen.

Frankeneck, den 18. Februar 1959.
Der Bürgermeister:
Gemeindeverwaltung Frankeneck-

Neustadt/W., den.....
Der Landrat:



[Handwritten signature]
(1. Bürgermeister.)

Mit Beschluß des Gemeinderates vom..... wurden vorstehende Erläuterungen zusammen mit der Neufassung des Bebauungsplanes " Buchenthal " mit Erweiterung " Am neuen Feld " festgestellt.

Frankeneck, den.....
Der Bürgermeister:

III. Fertigung

Im Vollzug des § 21 in Verbindung mit § 19 (2)
des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 49 (GVBl. S. 317)
mit R. E. v. 8. 9. 59 Az.: 42 d - 143/31
Tgb. Nr. 9470/59 in Verbindung mit
dem Neufassung- u. Erweiterungs- Plan
vom 10. 10. 58 genehmigt.

Neustadt a. d. Weinstr., den 8. 9. 59
Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag

(D.S.) gez. Schaltenbrand

Oberregierungsbaurat

- Vollzug des Aufbaugesetzes; hier: Neufassung- und Er-
weiterungsplan " Buchenthal und in Neuen Feld. -

Betreff:

Feststellung:
=====

I. Der mit R.E. vom 8. September 1959 Az.: 42 d - 143/31 Tgb.
Nr. 9470/59 genehmigte Änderungs- und Erweiterungsplan mit
den Erläuterungen, wurde in der Sitzung des Gemeinderates
vom 28. Juni 1960 auf Grund des § 19 Abs. 3 AufbGes. vom
1. August 1949 festgestellt.

II. Die Feststellung wurde am 29. Juni 1960 ortsüblich bekannt -
gemacht.



Frankeneck, den 25. Juli 1960.
-Gemeindeverwaltung Frankeneck-

[Handwritten signature]
(1. Bürgermeister.)